



Oberbadischer
Blasmusikverband

Breisgau e. V. Freiburg

Informationen zur Künstlersozialkasse Stand März 2010

- Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialkasse
 - Allgemeines und Verfahren
- Informationsschrift Nr. 12 zur Künstlersozialkasse
 - Abgabepflicht von Musikvereinen
- Informationen zur Künstlersozialkasse
 - Ausnahmen: steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale)
 - Bestätigung zur Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale
- Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)
- Informationsschrift Nr. 19 zur Künstlersozialkasse
 - Gründung von Ausgleichsvereinigungen nach § 32 KSVG



Allgemeines und Verfahren

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter). Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

Durchführung der Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung wird **bundesweit** durchgeführt von der

**Künstlersozialkasse
bei der Unfallkasse des Bundes
26380 Wilhelmshaven**

Die Künstlersozialkasse (KSK) hat die Aufgabe festzustellen, wer nach dem KSVG als Künstler/Publizist in der Renten- Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist und wer als **Verwerter** künstlerischer/publizistischer Leistungen abgabepflichtig ist. Die KSK meldet die versicherungspflichtigen Künstler/Publizisten bei den zuständigen Leistungsträgern (Deutsche Rentenversicherung und gesetzliche Krankenkassen) an und führt die Versicherungsbeiträge für diese ab. Sie zieht zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge die Beitragsanteile der Versicherten, die **Künstlersozialabgabe** der Verwerter und den Zuschuss des Bundes ein. Da die Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlen, muss die andere Hälfte vom Bund und von den Verwertern künstlerischer / publizistischer Leistungen aufgebracht werden.

Zu den Aufgaben der KSK gehört auch die Aufklärung und Beratung der Versicherten und der abgabepflichtigen Unternehmer. Zur Abgabepflicht werden spezielle Informationsschriften herausgegeben. Eine Inhaltsübersicht aller Informationsschriften finden Sie unter Ziffer 6. Bei Bedarf können diese zusätzlich angefordert oder unter der Internetadresse „www.kuenstlersozialkasse.de“ heruntergeladen werden. Fragen zur Künstlersozialabgabe, die Sie in diesen Informationsschriften nicht beantwortet finden, richten Sie bitte schriftlich oder telefonisch an die KSK.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des KSVG vom 12.06.2007 (BGBl. I 2007, 1034) wurde zur Sicherung der Finanzierung der Künstlersozialversicherung u. a. Folgendes geregelt:

- Die KSK hat bei den Versicherten verstärkt zu prüfen, ob die abgegebenen Einkommensschätzungen in etwa dem Gewinn laut Einkommensteuerbescheid entsprechen.
- Die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern ist künftig von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) durchzuführen.
- Die KSK bleibt zuständig für die Prüfung der Unternehmen ohne Beschäftigte und für Ausgleichsvereinigungen. Sie ist weiterhin Einzugsstelle für die Erhebung der Beitragsanteile der Versicherten und für die laufende Erhebung der Künstlersozialabgabe einschließlich der Vorauszahlungen.

2 Abgabepflicht – Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?

Die **Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten**, sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgezählt. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen „Know-hows“ den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen. Ausdrücklich im Gesetz genannt sind:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG gehören **auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben**, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, wurde in § 24 Abs. 2 KSVG **eine Generalklausel** aufgenommen. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar nach Abs. 1 nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen.

Dies gilt vor allem für Unternehmen, die **Design**-Leistungen verwerten.

„**Nicht kommerzielle**“ Veranstalter, wie z. B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine, fallen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden. Allein die regelmäßige Tätigkeit von vereinseigenen Chorleitern und Dirigenten führt für Musikvereine nicht zur Abgabepflicht nach der „Generalklausel“.

3 Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Welche Zahlungen führen zu einer Abgabeverpflichtung?

Die Künstlersozialabgabe wird pauschal in Höhe eines Prozentsatzes von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Der Prozentsatz wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine „Künstlersozialabgabe-Verordnung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt und den abgabepflichtigen Unternehmen zusammen mit der Versendung des Meldebogens für das abgelaufene Kalenderjahr mitgeteilt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). **Entgelt** im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um

Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle **Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und **Nebenkosten** (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. **Künstler oder Publizist** in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma aber auch OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich. Die an nicht versicherte Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, um Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten zu vermeiden.

Beispiel: Das Honorar einer Werbeagentur für den Entwurf eines Grafikers, der vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft ist, unterliegt ebenso der Abgabepflicht, wie die Zahlung eines Verlages an einen pensionierten Lehrer für regelmäßige Artikel im Feuilleton der Zeitung.

Zusammengefasst: In die Bemessungsgrundlage sind **alle** für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler/Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten

- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, Unternehmungsgesellschaft [haftungsbeschränkt], AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln.
- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden und
- auch andere **steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. für Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) im Rahmen der steuerlichen Grenzen. Ebenso kann seit diesem Datum die sogenannte „**Übungsleiterpauschale**“ (ab 2002 max. 1.848,00 € pro Jahr, ab 2007 max. 2.100,00 € pro Jahr), die von nebenberuflich tätigen Ausbildern, Übungsleitern, Chorleitern und Dirigenten gegenüber dem Finanzamt als steuerfrei geltend gemacht werden kann, von öffentlich-rechtlichen Institutionen und anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen bei der Abgabeberechnung unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung dafür ist, dass der Künstler für jedes Jahr schriftlich bestätigt, in welcher Höhe er die Steuerbefreiung für die Zahlungen vom Auftraggeber (z. B. von einer Volkshochschule) beim Finanzamt geltend gemacht hat (vgl. § 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).

Nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten) gehören nicht zum abgabepflichtigen Entgelt, wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten)

Beispiel: Eine Werbeagentur beauftragt einen selbständigen Grafikdesigner mit der Erstellung eines Werbeprospektes und dem Druck von 10.000 Exemplaren.

Die künstlerische Leistung ist erbracht, wenn der Grafikdesigner eine reproduktionsfähige Vorlage für den Prospekt vorlegt. Die Weitergabe des Auftrages an eine Druckerei erfolgt nach Abschluss der künstlerischen Leistung. Die Kosten für die Vervielfältigung der Prospekte gehören nicht zum Entgelt des Grafikdesigners.

Kosten, die bei den Druckvorstufen vor der eigentlichen Vervielfältigung anfallen, gehören dagegen zur Bemessungsgrundlage. Das Gleiche gilt für den (Erst-)Druck einzelner Plakate. Auch hierbei handelt es sich um Kosten für die Herstellung des Kunstwerkes.

Kommissionsgeschäfte / Vertretung

Häufig treten abgabepflichtige Unternehmen (Manager, Agenturen etc.) als **Vertreter eines Künstlers oder Publizisten** auf. Schließt ein Unternehmer als Vertreter des Künstlers einen Vertrag mit einem Dritten ab, so muss er selbst die Künstlersozialabgabe entrichten. Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist der Betrag, den der Künstler erhält (inkl. Nebenkosten). Nur wenn der Vertreter des Künstlers oder Publizisten nachweist, dass der Dritte selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, d. h. mit Abgabenummer bei der KSK erfasst ist, kann der Vertreter diese Entgelte bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt lassen.

Das Gleiche gilt auch für **Vermittler** eines Künstlers, die nicht unmittelbar an dem Vertragsschluss beteiligt sind, aber Leistungen erbringen, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen.

Beispiel: Ein Kunstverein schließt im Namen und für Rechnung eines Künstlers einen Vertrag über dessen Bild mit einem Privatmann, der selbst nicht zum abgabepflichtigen Personenkreis gehört. Zur Abgabe verpflichtet ist in diesem Fall der Kunstverein. Grundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe ist der Anteil, den der Künstler erhält.

Die Künstlersozialabgabe ist ausnahmslos auch für **Kommissionsgeschäfte** zu zahlen. Gegenstand eines Kommissionsgeschäftes i. S. d. Künstlersozialversicherungsgesetzes kann – anders als im

Handelsrecht – auch eine künstlerische Leistung sein. Die Künstlersozialabgabe bemisst sich hier nach dem Preis, der dem Künstler aus diesem Geschäft zusteht.

Zahlungen von Dritten

In Fällen, in denen Zahlungen an Künstler oder Publizisten von Dritten vorgenommen werden, die selbst nicht abgabepflichtig sind, gehören auch diese Entgelte beim abgabepflichtigen Empfänger der künstlerischen oder publizistischen Leistung zur Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 1 S. 2 KSVG). Damit wird klargestellt, dass z. B. ein abgabepflichtiger Unternehmer mit Sitz im Inland auch für Geschäfte mit nicht abgabepflichtigen (ausländischen) Unternehmen für die Abgabe aufkommen muss, wenn die künstlerischen Leistungen (z. B. bei einem Konzert im Inland) für ihn erbracht wurde.

Zahlungen an Dritte; Ausländersteuer

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe zählt auch das Entgelt für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, das z. B. ein Veranstalter für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte leistet. Wird das Entgelt z. B. nicht an den Künstler sondern an seine Ehefrau oder seinen Manager gezahlt, unterliegt es dennoch in voller Höhe der Abgabepflicht.

Eine Leistung an Dritte für Rechnung des Künstlers liegt auch vor, wenn die Leistung an den Dritten den Künstler von einer entsprechenden Verpflichtung diesem gegenüber befreit. Dies ist z. B. der Fall, wenn

- der abgabepflichtige Veranstalter Provisionen u.ä. an den Agenten oder Vertreter des Künstlers zahlt
- der abgabepflichtige Veranstalter die so genannte Ausländersteuer an das zuständige Finanzamt abführt
- der Veranstalter vertrags- oder weisungsgemäß an eine andere Person als den Künstler zahlt.

4 Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe

Wie wird die Abgabepflicht erfüllt?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, **verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden.**

Die KSK prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt sie ggf. in einem besonderen Bescheid fest. Über die konkrete Zahlungspflicht (Höhe der Abgabe) sagt dieser Feststellungsbescheid noch nichts aus.

Verfahren zur Ermittlung der Künstlersozialabgabe

Der abgabepflichtige Unternehmer hat einmal im Jahr sämtliche an selbständige Künstler/Publizisten geleisteten Entgelte zu melden. Dies geschieht mit Hilfe der von der KSK zur Verfügung gestellten Meldebogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wie den Zahlungs- und Meldepflichten nachzukommen ist, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bis zum **31. März des Folgejahres** ist der Künstlersozialkasse auf dem Meldebogen mitzuteilen, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind.

Beispiel: Die im Jahr 2009 an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte müssen der KSK bis zum 31.03.2010 gemeldet werden.

2. Der abgabepflichtige Unternehmer hat für das laufende Kalenderjahr **monatliche Vorauszahlungen** zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der KSK mitgeteilt. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungen, die für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres in gleicher Höhe zu leisten sind, sind die Entgelte des Vorjahres. Durch Multiplikation eines Zwölftels der Entgeltsumme mit dem

in diesem Jahr geltenden Vomhundertsatz ergibt sich die monatliche Vorauszahlung. Für die Monate Januar und Februar eines Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war.

Beispiel: Ein abgabepflichtiger Unternehmer hat für das Jahr 2009 eine Entgeltsumme von 48.000,00 € gemeldet. Berechnungsgrundlage für die monatlichen Vorauszahlungen für **März 2010 bis Dezember 2010** ist jeweils ein Zwölftel der für 2009 gemeldeten Entgeltsumme (= 4.000,00 €). Die Multiplikation der auf einen Monat entfallenden Entgeltsumme mit dem für 2010 geltenden Vomhundertsatz in Höhe von 3,9 % ergibt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen, die für die Zeit von März 2010 bis Dezember 2010 zu entrichten sind (= 156,00 €). Dieser Betrag ist auch für die Monate Januar und Februar 2011 zu zahlen. Ab März 2011 richten sich die Vorauszahlungen nach der für 2010 gemeldeten Entgeltsumme und dem Abgabesatz für 2011.

3. Nach der endgültigen **maschinellen Abrechnung** nach Ablauf des Kalenderjahres sind Überzahlungen und Fehlbeträge, die sich eventuell durch die pauschalen Vorauszahlungen ergeben haben, auszugleichen.
4. **Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK eingeschätzt (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG);** unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß § 31 KSVG i.V.m. § 25 Sozialgesetzbuch IV. Die so vorgenommene Schätzung kann nur durch die Abgabe der konkreten Entgeltmeldungen berichtigt werden. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Prozentsätze für die Berechnung der Künstlersozialabgabe

Der Abgabesatz beträgt für die Jahre:

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
3,8%	4,3%	5,8%	5,5%	5,1%	4,9%	4,4 %	3,9 %

Um die Jahresrechnung überprüfbar zu machen, haben die Abgabepflichtigen bestimmte **Aufzeichnungspflichten** zu erfüllen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie aus unserer Informationsschrift Nr. 17 zur Künstlersozialabgabe.

Eine beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten in Kunst und Publizistik, die den vier Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst zugeordnet werden, ist im **Künstlerkatalog (Info-Schrift Nr. 6)** und im Fragebogen zur Feststellung über die Abgabepflicht enthalten. Bei Tätigkeiten, die dort nicht aufgeführt sind, in Zweifelsfällen und bei Besonderheiten, richten Sie bitte eine schriftliche Anfrage an die KSK.

5 Ausgleichsvereinigung

Nach **§ 32 KSVG** können sich abgabepflichtige Unternehmen **zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen** und die Aufbringung der Künstlersozialabgabe abweichend von den §§ 23 ff. KSVG regeln.

Der Begriff der Ausgleichsvereinigung verdeutlicht die Intention des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen eine gewisse Gestaltungsfreiheit einzuräumen, um die Belastung durch die Künstlersozialabgabe untereinander anders zu verteilen. Auf diese Weise soll den besonderen Verhältnissen in den verschiedenen Verwertungsgruppen Rechnung getragen werden.

Die Ausgleichsvereinigung kann in internen Richtlinien für die Erhebung der Künstlersozialabgabe **einen anderen Maßstab**

festlegen als die Entgelte nach § 25 KSVG. Es muss sich dabei aber um Berechnungsgrößen handeln, die in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen. In Frage kommen dafür z. B. Umsatzgrößen. Bei der vertraglichen Regelung zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse können auch die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden, sofern die Künstlersozialkasse von entsprechenden Kosten entlastet wird.

Die abweichende Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die Ausgleichsvereinigung bedarf der Zustimmung der Künstlersozialkasse und des Bundesversicherungsamtes.

Die Vorteile für die Abgabepflichtigen liegen darin, dass

- a) die Aufzeichnungspflichten nach § 28 KSVG für die Jahre, für die die Ausgleichsvereinigung die Abgabe erbringt, entfallen,

- b) von der Künstlersozialkasse Betriebsprüfungen bei den einzelnen Mitgliedern von Ausgleichsvereinigungen grundsätzlich nicht durchgeführt werden,
- c) die Abgabeverpflichtung für die Vergangenheit unbürokratisch abgewickelt werden kann,
- d) durch die pauschale Berechnung der Abgabe für die Zukunft eine erhebliche Vereinfachung eintritt und die Höhe der Abgabe besser kalkuliert werden kann.

Über eine mögliche Mitgliedschaft in derzeit bestehenden oder in Gründung befindlichen Ausgleichsvereinigungen informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

6 Informationsschriften zur Künstlersozialabgabe

Nr. 1	Allgemeines und Verfahren	Nr. 11	Abgabepflicht der Städte, Landkreise und Gemeinden und anderer Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen
Nr. 2	Abgabepflicht bei Verwertung von Design-Leistungen	Nr. 12	Abgabepflicht von Musikvereinen
Nr. 3	Abgabepflicht von Werbeunternehmen	Nr. 13	Abgabepflicht von Ausstellungs- und Messegesellschaften
Nr. 4	Abgabepflicht von Veranstaltern	Nr. 14	Abgabepflicht von Banken, Sparkassen u. Bausparkassen
Nr. 5	Abgabepflicht bei Eigenwerbung	Nr. 15	Abgabepflicht von Unternehmen der chemischen Industrie
Nr. 6	Künstlerkatalog und Abgabesätze	Nr. 16	Abgabepflicht von Sozialversicherungsträgern u. anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen
Nr. 7	Abgabepflicht von Theaterunternehmen	Nr. 17	Aufzeichnungspflichten
Nr. 8	Abgabepflicht von Orchesterunternehmen	Nr. 18	Durchführung von Betriebsprüfungen
KSK@Nr. 9	Abgrenzung selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung	Nr. 19	Gründung von Ausgleichsvereinigungen
		o. Nr.	Das Wichtigste zur Künstlersozialabgabe in Kürze
Nr. 10	Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung	o. Nr.	Kurzinformation zur Künstlersozialabgabe für Steuerberater

7 Quellennachweis

Den vollständigen Text des Künstlersozialversicherungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen erhalten Sie in Ihrer Buchhandlung. Neben diesen Texten stehen die genannten und weitere Informationen auch im Internet unter der Adresse www.kuenstlersozialkasse.de zum Download bereit.

Ihre Künstlersozialkasse



Abgabepflicht von Musikvereinen

Künstlersozialversicherung

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstler und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen die Künstler, Musiker und Publizisten nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Müssen Musikvereine Künstlersozialabgabe zahlen?

Seit dem 01.01.1997 sind Musikvereine grundsätzlich nicht mehr als Verwerter abgabepflichtig. Begünstigte sind in erster Linie gemeinnützige Blas- und Volksmusikvereine, Hobbychöre und Laienorchester. Allerdings überprüft die Künstlersozialkasse (KSK) die Abgabepflicht von Musikvereinen, wenn solche Vereine die KSK um Prüfung bitten. Ferner wendet sich die KSK an einzelne Vereine, wenn ihr Informationen darüber vorliegen, dass diese in erheblichem Umfang Zahlungen an selbständige Musiker leisten. Trotz der grundsätzlichen Abgabefreiheit kann eine Abgabepflicht in folgenden Fällen bestehen:

1. Musikvereine als typische Verwerter (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KSVG)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Entscheidung vom 16.04.1998 (3 KR 5/97) zur Abgabepflicht eines Gesangsvereins ausgeführt, dass Unternehmen, die einen Chor betreiben, abgabepflichtig sind, wenn ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten (wie z. B. bei Konzertchören).

Wenn bei Musikvereinen aber die Freude am gemeinsamen Musizieren, die Freizeitgestaltung, der gesellschaftliche Kontakt in der Gruppe sowie die Förderung des Vereinslebens im Vordergrund stehen, ist der Verein nicht abgabepflichtig.

2. Ausbildungseinrichtungen für künstlerische Tätigkeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG)

Manche Musikvereine übernehmen selbst die Ausbildung des musikalischen Nachwuchses. Geschieht dies, indem Instrumentalunterricht in Gruppen oder Einzelunterricht regelmäßig angeboten werden, so kann dies mit der Tätigkeit einer Musikschule verglichen werden, die als Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeit zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist; jedoch nur, wenn der Musikunterricht entsprechend strukturiert und organisiert ist. Erfahrungsgemäß kommt dies lediglich bei größeren Vereinen in Betracht. Eine gelegentliche Förderung einzelner Musikanter oder die Möglichkeit musikalischer Fortbildung im Einzelfall über einen kürzeren Zeitraum reicht nicht aus.

3. Musikvereine als nicht-typische Verwerter (§ 24 Abs. 2 KSVG)

Soweit Musikvereine jährlich mehr als drei (vor dem 01.07.2001: mehr als zwei) musikalische Veranstaltungen durchführen, kann sich gemäß § 24 Abs. 2 KSVG eine Abgabepflicht ergeben, jedoch nur, wenn im Rahmen dieser Veranstaltungen fremde Künstler (Musiker, Dirigenten, Solisten) tätig werden und der Verein mit diesen Veranstaltungen Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) erzielt.

Fremd sind solche Musiker oder Künstler, die nicht Mitglied des Vereins sind. Eine Abgabepflicht entsteht also nicht,

- wenn im Rahmen der Veranstaltung nur aktive Vereinsmitglieder musizieren
- wenn ein Gesangsverein einen anderen Chor oder Musikverein zu einem Sängerwettbewerb o. ä. einlädt, auch wenn dieser Verein (also nicht der einzelne Musiker) eine Aufwandsentschädigung erhält.

Was müssen abgabepflichtige Vereine beachten?

Abgabepflichtige Vereine haben jährlich Meldungen an die Künstlersozialkasse abzugeben und die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Die Rechnungen und Quittungen, die zur Auszahlung der Honorare an die selbständigen Künstler geführt haben, sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Unternehmer und Einrichtungen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 KSVG gehören, oder regelmäßig an Künstler und Publizisten Entgelte zahlen, sind verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden.

Wie wird die Künstlersozialabgabe berechnet?

Bemessungsgrundlage und Ausgangspunkt für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG).

Von einer selbständigen Tätigkeit ist auszugehen, wenn der Künstler im Unternehmen des Abgabepflichtigen nicht abhängig als Arbeitnehmer beschäftigt ist, sondern auf freiberuflicher Basis tätig wird. Eine anderweitige hauptberufliche Tätigkeit ist hier ebenfalls ohne Belang. Bei den für die Musikvereine tätigen Chor-, Übungsleitern und Dirigenten handelt es sich in aller Regel um selbständig Tätige (vgl. das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.04.1998, 3 KR 5/97).

In die Bemessungsgrundlage sind alle Zahlungen, die im Rahmen der jeweiligen abgabepflichtigen Tätigkeit für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke an i. d. R. nicht zum Verein gehörende Musiker geleistet werden, einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler/Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Die Honorare an vereinseigene Chorleiter oder Dirigenten führen demnach nicht zur Abgabepflicht, wenn der Musikverein ein nicht-typischer Verwerter ist.

Andererseits müssen typische Verwerter (wie z. B. Konzertchöre) auch die Entgeltzahlungen an vereinseigene Chorleiter, Dirigenten und Solisten in die Berechnung der Abgabe miteinbeziehen.

Welche Zahlungen sind abgabepflichtig?

Abgabepflichtiges Entgelt ist alles, was der Abgabepflichtige aufwenden muss, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, also Gagen, Honorare, Entschädigungen oder Sachleistungen. Zum Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Telefon) und Nebenkosten (z. B. für Material, Noten), die dem Künstler vergütet werden. Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

- Die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL etc.)
- Reise- und Bewirtungskosten, die dem Künstler im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden
- Zahlungen, die nicht an einzelne Künstler, sondern an juristische Personen gezahlt werden.

Für die Zeit ab 01.07.2001 sind außerdem

- **Steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z. B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Familienheimfahrten usw.) und
- die so genannte „**Übungsleiterpauschale**“ nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz ab 2002 in Höhe von 1.848,00 € im Jahr, ab 2007 in Höhe von 2.100,00 € im Jahr

nicht zur Berechnung der Künstlersozialabgabe heranzuziehen. Da jeder Steuerpflichtige die Vergünstigung der „Übungsleiterpauschale“ nur einmal beanspruchen kann, wird die Künstlersozialkasse dies nur berücksichtigen, wenn der Künstler dem Verein jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung nicht noch bei einem anderen Verein / Auftraggeber geltend macht (vgl. R 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien).

Ihre Künstlersozialkasse



Gründung von Ausgleichsvereinigungen nach § 32 Künstlersozialversicherungs- gesetz (KSVG)

Allgemeines

Die Vorschrift des § 32 KSVG gibt Abgabepflichtigen die Möglichkeit, sich zu einer Ausgleichsvereinigung (AV) zusammenzuschließen und die Aufbringung der Künstlersozialabgabe abweichend von den §§ 23 ff. KSVG zu regeln.

Der Begriff der AV verdeutlicht die Intention des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen eine gewisse Gestaltungsfreiheit einzuräumen, um die Belastung durch die Künstlersozialabgabe untereinander anders zu verteilen. Auf diese Weise soll den besonderen Verhältnissen innerhalb einzelner Gruppen von Verwertern Rechnung getragen werden können.

Die AV kann für die Erhebung der Künstlersozialabgabe einen anderen Maßstab festlegen, als die Entgelte nach § 25 KSVG. Es muss sich aber um Berechnungsgrößen handeln, die in Bezug zu den gezahlten Entgelten stehen. Infrage kommen dafür in erster Linie Umsatzgrößen bzw. Haushaltsansätze.

Rechte und Pflichten der AV

Die AV nimmt für ihre Mitglieder bestimmte Rechte und Pflichten gegenüber der Künstlersozialkasse wahr. Dieses Erfüllungsrecht der AV für ihre Mitglieder erstreckt sich insbesondere auf

- die Meldung der maßgeblichen Berechnungsgrundlage und
- die Zahlung der Künstlersozialabgabe und der Vorauszahlungen.

Vorteile der Mitglieder

Die Erhebung der Künstlersozialabgabe im Rahmen einer AV hat für die Abgabepflichtigen folgende Vorteile:

- Keine Aufzeichnungspflichten für die Dauer der Mitgliedschaft.
- Keine Meldungen an die Künstlersozialkasse.
- Keine Zahlungen an die Künstlersozialkasse.

- Keine Betriebsprüfungen durch die Künstlersozialkasse bzw. die Deutsche Rentenversicherung.

Die Verwaltungskosten der AV können berücksichtigt werden.

Verfahren

Zur Festsetzung einer anderen Bemessungsgrundlage im Rahmen einer Ausgleichsvereinigung ist es notwendig, repräsentative Vergleichszahlen zu ermitteln. Voraussetzung ist, dass diese Werte in Bezug zu den gezahlten Entgelten im Sinne von § 25 Abs. 2 KSVG stehen (z. B. Summe der Honorare und Lizenzen).

Anschließend sind in einer Vereinbarung zwischen der Ausgleichsvereinigung und Künstlersozialkasse u. a. folgende Punkte zu regeln:

- a) Umfang der Ausgleichsvereinigung
- b) geänderte Bemessungsgrundlage bzw. angenommene Pauschalsätze
- c) Berechnung der Künstlersozialabgabe
- d) Geltungsdauer der Berechnungsgrundlagen und Pauschalsätze
- e) Prüfung der Ausgleichsvereinigung
- f) Beginn und Verfahren zur Beendigung der Ausgleichsvereinigung.

Die abweichende Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die Ausgleichsvereinigung bedarf schließlich der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes. Die Prüfung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens erstreckt sich im Wesentlichen darauf,

- ob die Erhebung der Künstlersozialabgabe zu einem annähernd gleichen Ergebnis führt wie bei dem Verfahren nach §§ 23 ff. KSVG und
- ob die korrekte Meldung der Bemessungsgrundlage sichergestellt ist.

Beispiele bestehender Ausgleichsvereinigungen:

AV Verlage e. V.:

Trägerin der AV Verlage ist ein eingetragener Verein. Mitglieder können nach § 3 der Satzung der AV Verlage alle zur Abgabe verpflichteten Buch-, Zeitschriften-, Musik-, Bühnen- und Kalenderverlage werden. Mit Zustimmung der Künstlersozialkasse können auch sonstige Verwerter im Bereich Wort die Mitgliedschaft erwerben.

Berechnungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind die Umsätze; allerdings ohne Umsatzanteile für angeschlossene Buchhandlungen und Druckereien.

AV Musikverlage:

Zuständig für die Durchführung der AV Musikverlage ist die AV Verlage e. V.. Beitrittsberechtigt sind alle Musikverleger. Der einzige Unterschied zwischen der AV Verlage und der AV Musikverlage besteht in der Höhe des ermittelten repräsentativen Vomhundertsatzes, der für die Abrechnung mit der Künstlersozialkasse zugrunde gelegt wird.

AV Kunst:

Die AV Kunst wird bei der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung) als Verwaltungsabteilung geführt. In ihr haben sich Galeristen, Gemäldegroßhändler und Auktoren zusammengeschlossen. Grundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind alle Umsätze mit Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts.

AV Chemie:

Träger der AV Chemie ist ein eingetragener Verein. Beitreten können Unternehmer, die einem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie oder dem Verband der chemischen Industrie angehören. Abgerechnet werden die Verpflichtungen nach dem KSVG im Rahmen der Werbung für das eigene Unternehmen und aufgrund von Kulturveranstaltungen.

Grundlagen für die Abrechnung der AV Chemie mit der Künstlersozialkasse sind die von den Mitgliedern zu meldenden Kommunikationsetats und die Ausgaben im Kulturbereich.

AV Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Träger der AV ist der DSGV. Mitglieder sind der Verband und die Sparkassen. Der DSGV nimmt die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder wahr. Grundlage für die Abrechnung der Künstlersozialabgabe ist das Werbevolumen.

AV Stadt Oldenburg

Die Stadt Oldenburg entrichtet die Künstlersozialabgabe für ihre sämtlichen Ämter und Eigenbetriebe. Berechnungsgrundlage sind die jeweiligen Haushaltsansätze für bestimmte Titel aus dem Verwaltungshaushalt und aus dem Vermögenshaushalt.

Ihre Künstlersozialkasse

Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungs- gesetz (KSVG)



Um über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des KSVG von Ihnen einige wichtige Informationen und ggf. Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Ihre Auskunfts- und Vorlagepflicht ergibt sich aus § 29 KSVG.

Eingangsstempel der KSK

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(bitte immer angeben; nähere Erläuterungen hierzu siehe am Ende Seite 1*)

1. Angaben zum Unternehmen oder zur Einrichtung													
Name des Unternehmers / der Einrichtung Musikverein Harmonie			Rechtsform										
Straße, Hausnummer Hauptstr. 1		Postfach											
Postleitzahl 99999	Ort Musikhausen	Bundesland Baden Württemberg											
Telefon*	Telefax*	Ihre zuständige(n) Abteilung(en) / Ihr Aktenzeichen*	Ihr(e) zuständige(r) Sachbearbeiter(in)*										
E-Mail-Anschrift*													
Internetadresse*													
* Angabe freiwillig													
1.1	Datum der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung / der Institution / des Vereins usw. am:		Tag: Monat: Jahr:										
1.2	Ist das Unternehmen / die Einrichtung im Gewerbe-, Handels- bzw. Vereinsregister eingetragen? (Bitte ggf. Fotokopie beifügen, bei Vereinen auch eine Satzung; bei Abmeldung bitte Kopien der Abmeldebestätigung.)												
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Beim Gewerbeamt der Stadt	Registernummer										
		Beim Amtsgericht der Stadt	Registernummer										
1.3	Bei welchem Finanzamt wird das Unternehmen / die Einrichtung geführt?												
	Finanzamt:	Steuernummer:											
1.4	Nur für Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts:												
	Name, Vorname des Inhabers / der Inhaberin / der Inhaber:												
	Für die Angabe weiterer Gesellschafter bitte ein gesondertes Blatt verwenden. Bei Personenzusammenschlüssen (Gesellschaften bürgerlichen Rechts) bitte in jedem Fall eine Empfangsvollmacht aller Mitglieder für einen Gesellschafter beifügen .												
1.4.1	Wurde das Unternehmen / die Einrichtung schon einmal von der Künstlersozialkasse unter einer (anderen) Abgabenummer angeschrieben?												
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Abgabenummer bitte angeben:	<table border="1" style="display: inline-table;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>											

* Bei der oben abgefragten Betriebsnummer handelt es sich um eine achtstellige Ziffer, die in Deutschland vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergeben wird. Diese Betriebsnummer die nt in der Sozialversicherung u. a. zur Identifikation der Arbeitgeber.

Stand: 05/2009

Herausgeber: Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes 26380 Wilhelmshaven Telefon (0 44 21) 75 43 – 9
Telefax (0 44 21) 75 43 – 711 Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

2.	Angaben zur Branchenzugehörigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung												
2.1	Wird eine(s) der nachstehend genannten Unternehmen / Einrichtungen betrieben bzw. eine entsprechende Betätigung ausgeübt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein												
Betreibt ein Unternehmer mehrere der in Ziffern 2.1.1 bis 3.2 genannten Unternehmen, so ist für alle zusammen nur ein Meldebogen auszufüllen. Dies gilt nicht, wenn es sich um mehrere selbständige Tochtergesellschaften desselben Unternehmers handelt. In diesem Fall ist jeweils ein Meldebogen für jedes Unternehmen auszufüllen. Der Abgabepflicht unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts alle Handelsformen, Das bedeutet, dass auch Vermittlungstätigkeiten als Vertreter oder Makler die grundsätzliche Abgabepflicht begründen.													
2.1.1	<input type="checkbox"/> Buchverlag												
2.1.2	<input type="checkbox"/> Presseverlag												
2.1.3	<input type="checkbox"/> Sonstiger Verlag, welcher? (Als sonstige Verlage kommen der Bühnenverlag und der Musikverlag sowie sonstige Einrichtungen in Betracht, die sich mit der Verwertung von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst befassen.)												
2.1.4	<input type="checkbox"/> Presseagentur, einschließlich <input type="checkbox"/> Bilderdienst												
2.1.5	<input type="checkbox"/> Theater oder vergleichbares Unternehmen												
2.1.6	<input type="checkbox"/> Orchester oder vergleichbares Unternehmen												
2.1.7	<input type="checkbox"/> Chor oder vergleichbares Unternehmen												
2.1.8	<input type="checkbox"/> Theater-, Konzert-, Gastspieldirektion oder ein sonstiges Unternehmen												
2.1.9	<input type="checkbox"/> Rundfunk <input type="checkbox"/> Fernsehen Unter Rundfunk und Fernsehen ist jede Einrichtung zu verstehen, die Hörfunk - oder Fernsehsendungen verbreitet, gleichgültig, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen privaten Unternehmer handelt.												
2.1.10	<input type="checkbox"/> Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung) Als Hersteller bespielter Bild - und Tonträger kommen vor allem Unternehmer in Betracht, die CDs, DVDs, MCs, Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder usw. produzieren. Abgabepflichtig ist derjenige, der erstmals einen solchen Träger mit der künstlerischen Leistung bespielt. Nicht abgabepflichtig ist der Unternehmer, der den Bild- und Tonträger als Material (z. B. Rohling, Speichermedium) lediglich technisch erzeugt. Nicht abgabepflichtig ist ferner ein Unternehmer, der die Bild- und Tonträger ausschließlich vervielfältigt.												
2.1.11	<input type="checkbox"/> Galerie <input type="checkbox"/> Kunsthandel												
2.1.12	<input type="checkbox"/> Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte												
2.1.13	<input type="checkbox"/> Varieté <input type="checkbox"/> Zirkusunternehmen												
2.1.14	<input type="checkbox"/> Museum												
2.1.15	<input type="checkbox"/> Aus- oder Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten												
3.	Eigenwerbung und Generalklausel												
3.1	<p>§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG:</p> <p>Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen:</p> <p>Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Auf den Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung kommt es in diesem Zusammenhang ebenso wenig an, wie auf die jeweilige Methode. Erforderlich ist lediglich, dass ein Zusammenhang mit dem Unternehmen, seinen Produkten und Dienstleistungen oder seinen Zielen besteht. Betroffen sind also neben den Werbung treibenden Unternehmen der Privatwirtschaft auch Verbände und Vereine sowie öffentliche Einrichtungen und Behörden (siehe hierzu: Information zur Künstlersozialabgabe).</p> <p>Wird für Zwecke des Unternehmens / der eigenen Einrichtung Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte Arbeitnehmer</td> <td style="width: 25%;">IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en)</td> </tr> <tr> <td>II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen</td> <td>V. <input type="checkbox"/> Sonstige, welche?</td> </tr> <tr> <td>III. <input type="checkbox"/> Selbständige Werbeberater</td> <td></td> </tr> </table> <p>bei „ja“, Unternehmensform(en) der in II. – V. Genannten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____</td> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____</td> <td><input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG, KG) zu Ziff. _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____</td> <td></td> </tr> </table>	I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte Arbeitnehmer	IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en)	II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen	V. <input type="checkbox"/> Sonstige, welche?	III. <input type="checkbox"/> Selbständige Werbeberater		<input type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG, KG) zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____	
I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte Arbeitnehmer	IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en)												
II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen	V. <input type="checkbox"/> Sonstige, welche?												
III. <input type="checkbox"/> Selbständige Werbeberater													
<input type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____												
<input type="checkbox"/> Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG, KG) zu Ziff. _____												
<input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____													

3.2	<p>§ 24 Abs. 2 KSVG:</p> <p>„Generalklausel“ Unter die Generalklausel fallen alle Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen nutzen und damit mittelbar oder unmittelbar Einnahmen erzielen, z. B. Produkt- und Packungsdesign, umsatzsteigernde Maßnahmen außerhalb der Werbung, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse. Werden über die in Ziffer 2 und 3.1 genannten Tätigkeiten hinaus Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten geleistet?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>				
3.3	<p>nur ausfüllen, wenn 3.1 oder 3.2 angekreuzt wurde:</p> <p>Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten bzw. an Agenturen als Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) werden erteilt:</p> <p><input type="checkbox"/> laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr <input type="checkbox"/> nur gelegentlich: In welchen Zeitintervallen werden die gelegentlichen Aufträge vergeben? Durchschnittlich <input type="checkbox"/> _____ X monatlich <input type="checkbox"/> _____ X jährlich <input type="checkbox"/> Zeitintervall über ein Jahr (bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern) <input type="checkbox"/> bei Veranstaltungen – bitte die Anzahl (s. Informationen zur Künstlersozialabgabe) angeben:</p> <p>Hinweise: Eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit liegt in jedem Fall vor, wenn es sich um eine der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Berufsgruppen handelt. Eine gelegentliche Auftragserteilung ist z.B. schon auszuschließen, wenn regelmäßig einmal jährlich entsprechende Werbemaßnahmen durchgeführt werden. Bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern (z. B. Entwicklung eines neuen Automodells, Ausstellungen mit mehrjährigem Rhythmus), reicht es aus, wenn von vornherein erkennbar ist, dass in absehbarer Zeit erneut entsprechende Aufträge erteilt werden.</p>				
4.	<p>Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten</p>				
4.1	<p>Wurden seit der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung bzw. innerhalb der letzten sechs Jahre künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen von selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen?</p> <p>Hinweis: Bei juristischen Personen sind auch die entsprechenden Tätigkeiten des Gesellschafters / Gesellschafter-Geschäftsführers anzugeben.</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in nachstehend genannten Kunstbereichen wurden entsprechende Tätigkeiten von freien Mitarbeitern / Auftragnehmern erbracht (bitte Berufsgruppe[n] unterstreichen):</p> <p>Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="159 1299 798 1590"> <input type="checkbox"/> im Bereich Wort (W): <ul style="list-style-type: none"> - Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchautor - wissenschaftlicher Autor - Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker - Bildjournalist, Bildberichterstätter, Pressefotograf - Lektor, Übersetzer / Bearbeiter - PR-Fachmann - Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung - Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort - sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort </td> <td data-bbox="798 1299 1455 1590"> <input type="checkbox"/> im Bereich Musik (M): <ul style="list-style-type: none"> - Musiker, Sänger - Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter) - Librettist, Textdichter - Liedermacher - Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent - Tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik - sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik </td> </tr> <tr> <td data-bbox="159 1612 798 2058"> <input type="checkbox"/> im Bereich bildende Kunst / Design (BK): <ul style="list-style-type: none"> - Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter - Bildhauer, Plastiker - experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler - Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler - Werbefotograf, Stylist, Visagist - Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist - Grafik-, Industrie-, Web-Designer - Mode-, Textil-Designer - Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design - sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design </td> <td data-bbox="798 1612 1455 2058"> <input type="checkbox"/> im Bereich darstellende Kunst (DK): <ul style="list-style-type: none"> - Schauspieler, Kabarettist, Unterhaltungskünstler - Moderator, Entertainer, Quizmaster, Komiker - Artist, Zauberer, Clown, Dompteur, - Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler - Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer - Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator - Regisseur, Choreograph, Dramaturg, - Filmemacher, Kameramann - Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner - Geräuschemacher, -tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (z.B.: Ballettlehrer, Tanzpädagoge, Sprechererzieher, Theaterpädagoge) - sonstige Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst </td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> im Bereich Wort (W): <ul style="list-style-type: none"> - Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchautor - wissenschaftlicher Autor - Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker - Bildjournalist, Bildberichterstätter, Pressefotograf - Lektor, Übersetzer / Bearbeiter - PR-Fachmann - Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung - Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort - sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort 	<input type="checkbox"/> im Bereich Musik (M): <ul style="list-style-type: none"> - Musiker, Sänger - Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter) - Librettist, Textdichter - Liedermacher - Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent - Tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik - sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik 	<input type="checkbox"/> im Bereich bildende Kunst / Design (BK): <ul style="list-style-type: none"> - Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter - Bildhauer, Plastiker - experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler - Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler - Werbefotograf, Stylist, Visagist - Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist - Grafik-, Industrie-, Web-Designer - Mode-, Textil-Designer - Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design - sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design 	<input type="checkbox"/> im Bereich darstellende Kunst (DK): <ul style="list-style-type: none"> - Schauspieler, Kabarettist, Unterhaltungskünstler - Moderator, Entertainer, Quizmaster, Komiker - Artist, Zauberer, Clown, Dompteur, - Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler - Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer - Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator - Regisseur, Choreograph, Dramaturg, - Filmemacher, Kameramann - Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner - Geräuschemacher, -tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (z.B.: Ballettlehrer, Tanzpädagoge, Sprechererzieher, Theaterpädagoge) - sonstige Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst
<input type="checkbox"/> im Bereich Wort (W): <ul style="list-style-type: none"> - Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchautor - wissenschaftlicher Autor - Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker - Bildjournalist, Bildberichterstätter, Pressefotograf - Lektor, Übersetzer / Bearbeiter - PR-Fachmann - Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung - Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort - sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort 	<input type="checkbox"/> im Bereich Musik (M): <ul style="list-style-type: none"> - Musiker, Sänger - Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter) - Librettist, Textdichter - Liedermacher - Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent - Tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik - sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik 				
<input type="checkbox"/> im Bereich bildende Kunst / Design (BK): <ul style="list-style-type: none"> - Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter - Bildhauer, Plastiker - experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler - Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler - Werbefotograf, Stylist, Visagist - Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist - Grafik-, Industrie-, Web-Designer - Mode-, Textil-Designer - Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design - sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design 	<input type="checkbox"/> im Bereich darstellende Kunst (DK): <ul style="list-style-type: none"> - Schauspieler, Kabarettist, Unterhaltungskünstler - Moderator, Entertainer, Quizmaster, Komiker - Artist, Zauberer, Clown, Dompteur, - Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler - Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer - Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator - Regisseur, Choreograph, Dramaturg, - Filmemacher, Kameramann - Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner - Geräuschemacher, -tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (z.B.: Ballettlehrer, Tanzpädagoge, Sprechererzieher, Theaterpädagoge) - sonstige Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst 				

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4.2 Ab welchem Jahr wurden **erstmalig** Werke / Leistungen im Sinne von Ziffer 4.1 in Anspruch genommen?

seit:

--	--	--	--	--	--

Jahr:

5. Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben:

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)	Abgabesätze:																				
2005	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>																					5,8 %
2006	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>																					5,5 %
2007	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>																					5,1 %
2008	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>																					4,9 %
2009	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>																					4,4 %
2010 *)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td><td style="width: 20px; height: 20px;"></td></tr></table>																					3,9 %

*) Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

Sollten Sie in einem Jahr einmal keine Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten gezahlt haben, tragen Sie bitte in dem entsprechenden Jahr eine „Null“ ein.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geld buße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG).

Ort, Datum _____ Firmenstempel (falls vorhanden), Unterschrift _____

Wichtiger Hinweis:
Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 29 KSVG erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung die Künstlersozialkasse nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist.

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse
Dezernat Kb

26376 Wilhelmshaven

Name und Adresse der/des Kursleiterin/Kursleiters

Ort, Datum

Bestätigung zur Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale

Hiermit bestätige ich, dass die im Jahr _____

an der Volkshochschule / Musikschule _____
(Name der Einrichtung)

in Höhe von _____ Euro
(2001 max. 3.600,00 DM / Kalenderjahr; ab 2002 max. 1.848,00 € / Kalenderjahr; ab 2007 max. 2.100,00 € / Kalenderjahr)

zu meinen Gunsten berücksichtige so genannte **Übungsleiterpauschale** (§ 3 Nr. 26 EStG) nicht noch in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis zu meinen Gunsten berücksichtigt worden ist oder werden wird. Ich habe die Anwendung der Übungsleiterpauschale beim Finanzamt geltend gemacht bzw. werde dieses in meiner Einkommensteuer-Erklärung beantragen.

Ich werde beim Finanzamt _____

unter der Steuer-Nr. _____ geführt.

Unterschrift der/des KL

- Einer solchen Bestätigung bedarf es ab 2001 jährlich.
- Diese Bestätigung ist mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, das sie betrifft, aufzubewahren.
- Liegt das KL-Entgelt unter der Übungsleiterpauschale, erfolgt lediglich folgende Meldung an die Künstlersozialkasse (KSK): „Die Entgeltsumme geht nicht über die Übungsleiterpauschale hinaus. Die Bestätigung der/des KL liegt der VHS vor.“
Die im Sinne der Übungsleiterpauschale freien Einnahmen werden also nicht an die KSK gemeldet.
- Liegt das KL-Entgelt über der Übungsleiterpauschale, wird lediglich das die Pauschale übersteigende Entgelt gemeldet. Die KSK selbst bringt die Übungsleiterpauschale nicht in Abzug.



Ausnahmen: Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. "Übungsleiterpauschale")

Bei der Ermittlung der Künstlersozialabgabe sind die in § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) genannten steuerfreien Einnahmen nicht zu berücksichtigen (so genannte **Übungsleiterpauschale**), § 25 Abs. 2 S.2 Nr. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 2.100,00 Euro im Jahr sind abgabefrei, wenn sie auf einer **nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit** insbesondere als Übungsleiter oder Ausbilder o. ä. beruhen, die für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) erbracht wird.

I. Betroffenen Unternehmen

Die Übungsleiterpauschale wird nach den steuerrechtlichen Grundsätzen vom Bezieher der Einkünfte geltend gemacht. Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung kann die Pauschale natürlich nur ein Mal geltend gemacht werden bis zum Höchstbetrag von 2.100,00 Euro; dies gilt auch, wenn mehrere Nebentätigkeiten ausgeübt werden.

Bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe sind die Adressaten jedoch die abgabepflichtigen Unternehmen. Das können neben den Volkshochschulen, gemeindlichen Musikschulen und einer Vielzahl von Musikvereinen auch kirchliche Einrichtungen und gemeinnützige (Kultur-)Vereine und verschiedenste andere Einrichtungen sein, soweit sie durch § 5 Nr. 9 KStG begünstigt werden.

Soweit die Pauschale von den abgabepflichtigen Unternehmen in Abzug gebracht wird, ist auch hier zu berücksichtigen, dass für jede Person nur ein Betrag von max. 2.100,00 Euro abgesetzt werden kann – und zwar auch dann,

wenn die Person unterschiedliche Nebentätigkeiten bei unterschiedlichen Unternehmen unterhält.

Begünstigt sind insoweit ausschließlich selbstständige Tätigkeiten, z. B. die Tätigkeiten als Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter oder Dirigent in einem Kunstverein, Musikverein, Spielmannzug, Gesangverein, Laienchor oder Liebhaberorchester.

Auch Vortragende und Lehrer an Musikschulen, Ballettschulen, Theaterschulen und Volkshochschulen können nebenberuflich tätig sein und steuerfreie Einnahmen im Sinne dieser Regelung erzielen.

II. Nebenberufliche Tätigkeit

Entgeltzahlungen für eine künstlerische Tätigkeit dürfen bei der Meldung an die Künstlersozialkasse nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Künstler nebenberuflich tätig wird. Die wesentlichen Beurteilungskriterien fragen nach der Art und nach der Dauer der Tätigkeit.

Kriterium: Art der Tätigkeit

Die Annahme einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Künstler auch hauptberuflich in gleicher Weise selbstständig tätig ist.

Beispiel 1: Ein selbständiger Musiklehrer übernimmt an der städtischen Musikschule vier Wochenstunden Instrumentalunterricht. Beide Tätigkeiten sind identisch, es handelt sich nicht um eine Nebentätigkeit. Wäre der Musiklehrer im Hauptberuf angestellt, kommt hingegen die Annahme einer nebenberuflichen Tätigkeit in Betracht.

Beispiel 2: Ein selbständiger Orchestermusiker übernimmt vier Wochenstunden den Musikunterricht für sein Instrument bei einem gemeinnützigen Musikverein. Es handelt sich um unterschiedliche Tätigkeiten, die Tätigkeit für den Musikverein wird nebenberuflich ausgeübt.

Kriterium: Dauer der Tätigkeit

Ob eine **Nebentätigkeit** vorliegt, ist gemäß der steuerlichen Rechtsprechung auch nach der zeitlichen Inanspruchnahme zu beurteilen. Danach muss die zu beurteilende Tätigkeit verglichen werden mit einer vergleichbaren Tätigkeit, die hauptberuflich ausgeübt wird.

Von einer Nebentätigkeit kann nur dann ausgegangen werden, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs ausmacht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich ein anderer Beruf ausgeübt wird; auch Hausfrauen und Studenten können also nebenberuflich tätig sein.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten (z. B. bei verschiedenen Volkshochschulen oder Vereinen) sind dabei zusammen zu fassen, und ergeben u. U. eine hauptberufliche Tätigkeit.

III: Aufzeichnungen der Abgabepflichtigen

Jeder Steuerpflichtige kann die Übungsleiterpauschale insgesamt nur einmal jährlich bis zur Höhe von max. 2.100,00 Euro (bis einschl. 2006 = 1.848,00 Euro) beanspruchen. Die ab-

gabepflichtigen Unternehmen können die Übungsleiterpauschale im Rahmen ihrer Meldung an die Künstlersozialkasse nur dann abziehen, wenn sie zu den Begünstigten im Sinne des § 5 Nr. 9 KStG gehören und der Entgeltempfänger nebenberuflich tätig geworden ist. Für den Fall einer Betriebsprüfung muss dies im Zweifel nachgewiesen werden können. Deswegen ist es sinnvoll und erforderlich, die nach dem KSVG zu führenden Aufzeichnungen (§ 28 KSVG) ggf. um die Unterlagen zu ergänzen, aus denen sich ergibt, dass es sich im Einzelfall um eine Nebentätigkeit handelt.

Um dies zu vereinfachen, kann es sinnvoll sein, in dem Vertrag mit dem Künstler einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass es sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG handelt der Entgeltempfänger aus weiteren nebenberuflichen Tätigkeiten keine Übungsleiterpauschale geltend macht.

Möglich ist ein Nachweis aber auch durch eine entsprechende (ggf. nachträgliche) **schriftliche Bestätigung des Künstlers**, in der dieser schriftlich bestätigt, dass die Steuerbefreiung tatsächlich gewährt wurde oder wird (mit Angabe des zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer) und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Künstlersozialkasse